

3482/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.04.2002

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3559/J vom 28. Februar 2002 der Abgeordneten Mag. Ulrike Lunacek und Kollegen, betreffend notwendige Reform der öffentlichen Exportfinanzierung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Auf OECD-Ebene werden keine Gespräche über eine Reform der Exportkreditagenturen (ECAs) geführt. Es gibt aber laufend Verhandlungen über allgemeine und spezifische Fragen im Zusammenhang mit staatlichen Exportkreditversicherungssystemen, über deren Verlauf die Öffentlichkeit nach Maßgabe erzielter Fortschritte, Zwischen- und Endergebnisse informiert wird. Dies erfolgt sowohl auf OECD-Ebene im Wege von regelmäßigen Konsultationen, OECD-Homepage-Veröffentlichungen und fallweiser Freigabe von Dokumentenentwürfen als auch auf nationaler Ebene (Workshops, Informationsveranstaltungen, OeKB- und BMF-Homepage).

Konkret findet seit dem Jahr 2000 ein regelmäßiger Meinungs austausch zwischen "Stake Holders" (Nichtregierungsorganisationen-NGO's, internationale Sozialpartnerorganisationen und Vertreter von Abnehmerländern) und der OECD Working Party on Export Credits and

Credit Guarantees zum Verhandlungsthema "Umweltaspekte und Exportkredite" statt. Den "Stakeholders" als auch der breiten Öffentlichkeit wurden über die Homepage der OECD entsprechende Dokumente zur Verfügung gestellt.

Zur innerösterreichischen Intensivierung dieses Dialogs veranstaltete das Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit der OeKB-AG am 23. Oktober 2000 einen zweiteiligen Workshop zum Thema "Umweltschutz und Exportkreditversicherung". Zu dieser Veranstaltung waren Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, des Bundeskanzleramtes, der Wirtschaftskammer Österreich, der Kommerzbanken, der Exportwirtschaft und von Nicht-Regierungsorganisationen geladen. Die Vorträge behandelten das internationale Umfeld und die Entwicklungen in der OECD zu diesem Thema, sowie eine Präsentation des innerösterreichischen Umweltprüfverfahrens (Schwellenwerte, Screening-Verfahren, Projekteinstufung in Kategorie A, B oder C, Mitigation und Monitoring).

Zu 3.:

Österreich hat sich bei den Verhandlungen über eine Draft Recommendation on Export Credit and Environment im Rahmen der OECD Arbeitsgruppe über Exportkredite und Kreditgarantien (ECG) aktiv dafür eingesetzt, beim Screening-Verfahren sensitiven Sektoren und sensitiven Standorten einen gleichwertigen Stellenwert einzuräumen. Weiters setzte sich Österreich dafür ein, den Katalog beispielhaft aufgezählter sensibler Sektoren um weitere sensible Sektoren, nämlich um den Verteidigungs-, Luftfahrt- und Nuklearsektor, um Landwirtschaft und Fischerei sowie um Projekte im Zusammenhang mit genetisch modifizierten Organismen zu ergänzen.

Gemeinsam mit der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedsländer hat sich Österreich beim "Environmental-Review" massiv dafür eingesetzt, den moderneren "Benchmark-Ansatz" (Referenzwerte werden unter Berücksichtigung von beispielsweise standortspezifischen Gegebenheiten von Fall zu Fall festgelegt) anstatt die Anwendung vorgefasster, starrer quantitativer Grenzwerte durchzusetzen.

Eine weitere Forderung Österreichs bei der Umsetzung gemeinsamer Umweltprüfverfahren durch die einzelnen OECD-Mitgliedsstaaten war schließlich die Sicherstellung fairer Wettbewerbsverhältnisse im Zusammenhang mit der Kostentragung dieser Umweltprüfmaßnahmen sowie die Gewährleistung eines "level playing field" zwischen Exporteuren aus unterschiedlichen Ländern.

Zu 4.:

Österreich hat sich ähnlich wie auch die überwiegende Mehrheit der OECD-Mitgliedsstaaten stets dafür eingesetzt, sich auf den moderneren "Benchmark-Ansatz" zu einigen. Vorweg festgeschriebene qualitative und quantitative Standards (z.B. Weltbankstandards, wie von den USA gefordert) bringen den Nachteil mit sich, dass sie sich einerseits in kürzester Zeit als überholt erweisen können und dann im Zuge eines komplizierten Verfahrens angepasst werden müssen. Auch bieten solche Standards zu wenig Spielraum, um auf standortspezifische Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Zu 5.:

Das ist nicht richtig. Im Gegenteil: Österreich hat die Abhaltung von regelmäßigen Konsultationen mit einschlägigen Stakeholders und Nichtregierungsorganisationen auf OECD-Ebene unter ausdrücklicher Forderung der Einbeziehung der Empfängerländer sowie auf nationaler Ebene unter der vorrangigen Prämisse eines konstruktiven Dialogs stets unterstützt. Auch wir beabsichtigen weiterhin verstärkt zum Zweck eines vertieften, die wechselseitigen Anliegen berücksichtigenden Dialogs, Informationsveranstaltungen bzw. Workshops für einschlägig Interessierte abzuhalten.

Zu 6.:

Das Ausfuhrförderungsgesetz verfolgt ein im Verfassungsrang stehendes oberstes Ziel, nämlich "die direkte oder indirekte Verbesserung der Leistungsbilanz". Es kann angesichts seiner Ausrichtung auf verschiedenste Zielmärkte der Exportwirtschaft, darunter auch Entwicklungsländer jedenfalls einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Die Sicherung fairer Bedingungen für die österreichische Exportwirtschaft im internationalen Wettbewerb stellt eine weitere bedeutsame Zielsetzung des österreichischen Ausfuhrförderungsverfahrens dar.

Zu 7. und 8.:

Die Bekanntgabe von Informationen jeglicher Art, also etwa über einzelne Projekte, Kreditgeschäfte, Garantie- bzw. Kreditanträge ist der OeKB-AG auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Datenschutzgesetzes, aber auch allen anderen befassen öffentlichen Stellen und Bundesministerien auf Grund der Amts- und Dienstverschwiegenheit - losgelöst von der im Ausfuhrförderungsgesetz normierten Verschwiegenheitspflicht - gesetzlich untersagt.

Die Vertraulichkeitsbestimmung im § 5 Abs. 6 Ausfuhrförderungsgesetz verfolgt insbesondere den Zweck, die Position österreichischer Bieter für einen Liefer- und /oder Leistungsauftrag im internationalen Wettbewerb im Vorfeld der Auftragsvergabe zu schützen.

Insbesondere in der Phase vor endgültiger Auftragserteilung ist es von großer Bedeutung für das betreffende Unternehmen, dass nicht durch Bekanntwerden von Details (Projekte, Namen beteiligter Firmen, Konditionen) Wettbewerbsnachteile entstehen. Ein vorzeitiges Bekanntwerden von Informationen könnte daher insbesondere in dieser Phase zu Ansprüchen (Schadenersatz, Feststellungen, Unterlassungen) im Falle des Verlustes eines Auftrages führen.

Im Hinblick auf diese wichtigen Wettbewerbselemente setzt sich Österreich im OECD-Rahmen für eine gemeinsame, nach außen vertretbare Informations- und Transparenzlösung ein, welche auch diese berechtigten Vertraulichkeitsaspekte mit berücksichtigt. Zugleich dürfen Informations- und Transparenzmaßnahmen nicht zu einer wettbewerbsmäßigen Schlechterstellung von Unternehmen führen, die sich für eine Teilnahme an einem Projekt bewerben. Aus diesem Grund begrüßte Österreich eine Initiative, die Möglichkeiten für einen anonymisierten Informationsaustausch zu einzelnen Projekten auf OECD-Ebene andachte.

Zu 9.:

In den OECD-Exportkreditsystemen sowie im österreichischen Ausfuhrförderungsverfahren steht derzeit die Beobachtung der umgesetzten Umweltprüfverfahren im Vordergrund, um auf OECD-Ebene nach einstimmiger Beschlussfassung über die OECD-Empfehlung einen entsprechenden Meinungsaustausch führen zu können. Es erscheint daher zweckmäßig, vor der Entwicklung gänzlich neuer Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtskriterien zunächst einmal die Ergebnisse und Rückmeldungen der jüngst entwickelten und implementierten Umweltprüfverfahren abzuwarten. Dem Parlament und den Nichtregierungsorganisationen steht es selbstverständlich frei, Vorschläge und Anregungen einzubringen.

Zu 10.:

Das österreichische Ausfuhrförderungssystem sieht ein umfassendes, effizient strukturiertes Umweltprüfverfahren vor. Es wurde national und international präsentiert und ist daher sehr wohl als "good practice" zu bezeichnen. Der "Umweltschutz-Fragebogen" ist ein wichtiger Bestandteil dieses Verfahrens und muss daher im Gesamtkontext gesehen werden.

Dieses Umweltprüfverfahren gilt für alle beantragten Haftungsübernahmen mit einem österreichischen Anteil von mehr als 1 Mio. €, einem 2 Jahre überschreitenden Zahlungsziel und ist in 3 Stufen unterteilt:

- "Pre-Screening"
An Hand einiger umweltspezifischer Fragen wird vor Haftungsübernahme herausgefiltert, ob bei diesen Geschäften Umweltrisiken durch sensible Branchen und Standorte betroffen werden. Falls sich dabei eine Umweltrelevanz herausstellt, wird die nächste Prüfstufe eingeleitet.
- "Screening"
Mittels eines spezifischen Fragebogens wird der vorhandene Informationsstand vertieft. Dabei werden projektspezifische Informationen aus unterschiedlichen Quellen genutzt.
- "Projektklassifizierung"
Je nach ermittelter Umweltsensibilität werden Projekte entweder in Kategorie A, B oder C gegliedert. Projekte der Kategorien A und B bedürfen einer intensiveren Begutachtung der Umweltfragen, dabei können Environmental Impact Assessments (EIA) verlangt werden. Projekte der Kategorie C bedürfen in der Regel keiner weiteren Analyse. Je nach Ergebnis der jeweiligen EIA können Gegenmaßnahmen und Alternativoptionen identifiziert und empfohlen oder ein gänzlichliches Abstandnehmen angeraten werden.

Zu 11.:

Das im Punkt 10 beschriebene Umweltprüfverfahren stellt sicher, dass im Rahmen des österreichischen Ausfuhrförderungsverfahrens Umwelt- und Sozialstandards in die fallspezifische Entscheidungsfindung entsprechend einfließen bzw. berücksichtigt werden.

Zu 12.:

International abgestimmte Umweltprüfverfahren, wie etwa auf OECD-Ebene, verfolgen auch den Zweck, bei den Abnehmerländern zu einer Bewusstseinsbildung beizutragen. In diesem

Sinne wurden im Rahmen der OECD-Verhandlungen Konsultationen mit Vertretern der Abnehmerländer geführt. Für eine nachhaltige Umsetzung der Umweltziele, die dem OECD-Verhandlungsprozess und der Draft Recommendation zu Grunde liegen, ist somit ein effizientes Zusammenwirken mit den Abnehmerländern Voraussetzung. Ansonsten würde man sich dem Risiko aussetzen, dass diese Länder sich Bezugsquellen zuwenden, die Leistungen und Lieferungen weit abseits jeglicher Umweltstandards zu erbringen bereit sind.

Österreich kann dafür sorgen, dass Lieferungen und Leistungen im Rahmen des österreichischen Ausfuhrförderungsverfahrens und deren fachgerechte Anwendung entsprechende Standards aufweisen. Eine Garantie dafür, dass dies in den Abnehmerländern während der gesamten Lebensdauer der gelieferten Güter auch in diesem Sinne geschieht, kann seitens Österreichs natürlich nicht gegeben werden.

Zu 13.:

Ein Grundpfeiler der Geschäftspolitik der OeKB-AG ist ihre Wettbewerbsneutralität gegenüber den Eigentümern. Die Eigentümerbanken haben keinen Einfluss auf die operativen Vorschläge und Entscheidungen der OeKB-AG.

Gemäß § 5 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 i.d.g.F. ist die OeKB-AG beauftragt, als Bevollmächtigte des Bundes nach §§ 1002ff. ABGB die banktechnische Behandlung der Ansuchen um Haftungsübernahme vorzunehmen. Die OeKB-AG ist daher für Handlungen und Maßnahmen im Rahmen dieses Vollmachtverhältnisses ihrem Vollmachtgeber Republik Österreich vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, gegenüber verantwortlich.

Zu 14.:

Der Rechnungshof hat ausgeführt, dass "kontroversielle Themen" (und nicht "kontroversielle Projekte ...") "... zumeist nicht im Beirat, sondern in den Sitzungen der Garantienpolitik behandelt" würden. Weiters bemerkte er: "dort fielen auch Entscheidungen über Anträge, ..." Es ist richtig, dass in der Vergangenheit in seltenen Fällen Einzelprojekte in den Garantienpolitiksitzungen besprochen wurden, dort aber immer nur eine grundsätzliche Abstimmung über die Frage der Vorlage eines Geschäftsfalles an den Beirat erfolgte. Die definitive Begutachtung einzelner Haftungsanträge ist immer im dafür zuständigen Beirat gesetzeskonform durchgeführt worden. Auf diese Rechnungshofkritik hin ist dahingehend reagiert worden, dass inzwischen solche Vorabstimmungen zu Einzelgeschäften in den Sitzungen der Garantienpolitik eingestellt wurden.

Zu 15.:

Grundsätzlich wird das österreichische Ausfuhrförderungsverfahren seit 1950 GATT/nunmehr WTO-konform ausgeglichen gesteuert. Schadenszahlungen konnten grundsätzlich - von international akkordierten Schuldendienstreduktionen/Schuldensstreichungen abgesehen - durch vereinnahmte Garantieentgelte abgedeckt werden.

Es ist daher nicht zutreffend, von wachsenden Budgetbelastungen durch das österreichische Ausfuhrförderungsverfahren zu sprechen. Es ist aber richtig, dass in den letzten Jahren die Bedeutung privater Exportkreditversicherer in bestimmten Bereichen zugenommen hat.

Zu 16.:

An einer Änderung der bisherigen Meldepraxis wird zurzeit seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen gearbeitet.

Zu 17. und 18.:

Begünstigte Exportkredite oder Rahmen II-Kredite ("soft loans") werden im Einklang mit den Bestimmungen über gebundenen Hilfskredite im OECD Arrangements on Guidelines for officially supported export credits (Consensus) vergeben. Diesen Bestimmungen zu Folge sind der soft loan-fähige Länderkreis sowie auch projektspezifische Anforderungen vorgegeben. Insbesondere sollen nur jene Projekte in den Genuss gebundener Hilfskredite gelangen, die sich bei einer Finanzierung zu Markt- oder Consensus-Konditionen als kommerziell nicht tragfähig erweisen. Auf Grundlage dieser Kriterien haben sich insbesondere Projekte in den Sektoren Infrastruktur, Bildung, Soziales, Gesundheit und Spitäler, Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und Bewässerung, Eisenbahn und Straßenbrücke als "soft loan-tauglich" herausgestellt:

Gebundene Hilfskredite zu begünstigten Konditionen, darunter auch österreichische Rahmen II-Kredite erfüllen diese international festgelegten Kriterien und sind gemäß den für alle OECD Länder gültigen Consensus-Bestimmungen primär handels- und nicht entwicklungshilfeorientiert, österreichische Rahmen II-Kredite zu begünstigten Konditionen sichern daher in diesem Umfeld die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Exportwirtschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine geografische und inhaltliche Einschränkung auf Schwerpunktländer der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) nicht möglich.

Es darf jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die EZA-Tauglichkeit jedes einzelnen Projektes - inklusive Aid Quality Assessment - vom für EZA zuständigen Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen wird. Es obliegt daher der Beurteilung durch dieses Ressort, diese Projekte als ODA-anrechenbar einzustufen.

Zu 19. und 20.:

Die Zuständigkeit für Fragen im Zusammenhang mit der ODA-Anrechenbarkeit einzelner Projekte liegt beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten. Ich ersuche um Verständnis, dass ich daher dazu nicht Stellung nehme.